

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für  
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 21.06.2024

Nr. 18/2024

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

Jahresabschluss 2020 des Landkreises Hameln-Pyrmont	2
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bewohnen der zur Unterbringung von Geflüchteten vorgehaltenen Gemeinschaftsunterkünfte	3

\*\*\*\*

## **Jahresabschluss 2020 des Landkreises Hameln-Pyrmont**

Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 -TOP 6 - gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG den vom Landrat gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2020 festgestellten Jahresabschluss beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG liegen der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreis Hameln-Pyrmont für sieben Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Kreishaus, Amt für Finanzen, Zimmer 2C.01, in Hameln, Süntelstraße 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat

\*\*\*\*

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bewohnen der zur Unterbringung von Geflüchteten vorgehaltenen Gemeinschaftsunterkünfte**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont betreibt zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont zur Aufnahme im Kreisgebiet durch die Landesaufnahme auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes zugewiesen werden, im Kreisgebiet folgende Gemeinschaftsunterkünfte:

1. Ankunftszentrum Bad Münder  
(Wohnheim des TA Bildungszentrums)  
Am Schierholze 1  
31848 Bad Münder
2. Unterkunft Werkstraße  
(Eigentümerin Stadt Hameln)  
Werkstraße 7  
31789 Hameln

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es besteht für zugewiesene Ausländerinnen und Ausländer ein Rechtsanspruch auf Unterbringung, sofern sie über keine anderweitige Unterkunft verfügen. Eine Verpflichtung, in einer der Unterkünfte zu wohnen, besteht nicht.

(3) Ein Anspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Bereitstellung der Räume im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

(4) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Anderen Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere jene, die nach ihrer Zuweisung bereits außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht waren, können bei Bedarf wieder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Das Bewohnen der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Hameln-Pyrmont ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Bewohnerin oder der Bewohner in der Unterkunft aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tag an die Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft verlassen hat, um dauerhaft eine andere Unterkunft beziehen.

(3) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

(4) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Diese erhalten die Leistungen für die Unterkunft als Sachleistung.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr wird für einen vollen Kalendermonat auf 783,70 € pro Person festgesetzt.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb der beiden Gemeinschaftsunterkünfte entstehen. Sie werden ins Verhältnis zur durchschnittlichen Auslastung der beiden Ankunftscentren gesetzt. Die Kalkulation ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner sind die Bewohnerinnen oder Bewohner der Unterkunft.

(2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Nutzungsgebühr alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.

(2) Für einen kürzeren Benutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung berechnet. Vorübergehende Abwesenheiten der Bewohnerinnen oder Bewohner entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Eine vorübergehende Abwesenheit liegt vor, solange die Absicht besteht, in die Gemeinschaftsunterkunft zurückzukehren und diese weiterhin zu bewohnen.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

## **§ 7 Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften der Ankunftszentren des Landkreises Hameln-Pyrmont für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine tritt zum 01.07.2024 außer Kraft.

Hameln, den 11.06.2024

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat  
Landrat

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bewohnen der zur Unterbringung von Geflüchteten vorgehaltenen Gemeinschaftsunterkünfte**

**Gebührenkalkulation:**

**a) Ankunftszentrum Bad Münden (monatliche Kosten) – 100 Plätze**

<b>Grundmiete</b>		<b>24.332,87 €</b>
Abfall	250,00 €	
Brandmeldeanlage	166,67 €	
Heizung	3.750,00 €	
Sonstige Nebenkosten (insbes. Wasser/Abwasser, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung)	2.583,33 €	
Strom	3.750,00 €	
Haustechniker/ Grünpflege	6.363,54 €	
Reinigung Gebäude	4.588,05 €	
Gebäudeinstandhaltung	1.600,00 €	
Reinigungs-/Putzmittel	1.700,00 €	
Wäscherei	200,00 €	
Miete Küchenausstattung	500,50 €	
<b>Betriebskosten Gebäude (Gesamtbetrag)</b>		<b>25.452,09 €</b>
<b>Monatliche Gesamtkosten</b>		<b>49.784,96 €</b>
<b>abzüglich Anteil zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (pauschaler Abzug von 36,78 %)</b>		<b>-18.310,91 €</b>
<b>Effektive Kosten zur Gebührenermittlung Ankunftszentrum Bad Münden</b>		<b>31.474,05 €</b>

**b) Unterkunft Werkstraße (monatliche Kosten) – 65 Plätze**

<b>Grundmiete</b>		<b>4.473,37 €</b>
Abfall	166,67 €	
Brandmeldeanlage	135,00 €	
Heizung	400,00 €	
Sonstige Nebenkosten (insbes. Wasser/Abwasser, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung)	535,83 €	
Strom	500,00 €	
Sicherheitsdienst	1.500,00 €	
<b>Betriebskosten Gebäude (Gesamtbetrag)</b>		<b>3.237,50 €</b>
<b>Monatliche Gesamtkosten</b>		<b>7.710,87 €</b>

<b>Effektive Kosten zur Gebührenermittlung Ankunftszentrum Bad Münden und Unterkunft Werkstraße</b>	<b>39.184,92 €</b>
<b>Voraussichtliche durchschnittliche Belegung 50 von 165 Plätzen – Auslastung 30,3 %</b>	<b>geteilt durch 50</b>
<b>kostendeckende monatliche Gebühr pro Platz bei voraussichtlicher Auslastung</b>	<b>783,70 €</b>